

Satzung der Gemeinde Ostrach

über die

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

Ostrach

„ Ortskern III “

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der berücksichtigten Änderung §§ 144 und 145 geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. 2.2017 (GBl. S.99,100) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ Erweiterung um den Teilbereich des Flst. Nr. 143/2

Im Hinblick auf das Flst. Nr. 143/2 liegen städtebauliche Missstände vor. Diese sollen durch Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Der Bereich soll im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen von der bestehenden veralteten Bebauung freigemacht und mit einer zeitgemäßen Neubebauung ersetzt werden.

Die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) näher gekennzeichnete Erweiterungsfläche soll an das mit Beschluss des Gemeinderats vom 9. 11. 2016 und mit Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach vom 1. 12. 2016 bekanntgemachten förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern III Ostrach“ angegliedert und ebenfalls als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet ausgewiesen werden.

Das erweiterte Sanierungsgebiet soll die Bezeichnung Ostrach „**Ortskern III**“ beibehalten und alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Plan (Anlage 2) abgegrenzten Flächen umfassen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Die Dauer des Sanierungsverfahrens beträgt auf der Grundlage von § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das bisherige Sanierungsgebiet nach wie vor 12 Jahre und die Erweiterungsfläche 10 Jahre.

§ 2

Verfahren

Gem. § 142 Abs. 4 BauGB sind für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (klassisches Verfahren) auch für das Erweiterungsbereich ausgeschlossen. Die Geneh-

migungspflichtigen gemäß § 144 ff. BauGB sollen auch für die Erweiterungsflächen im vollem Umfang bestehen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Ostrach rechtsverbindlich.

Ostrach, den

gez. Christoph Schulz
Bürgermeister

Hinweise:

- Gesondert wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 der Satzung die Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB keine Anwendung finden und auf der Grundlage von § 142 Abs. 4 BauGB die Genehmigungspflichten gem. § 144 ff. BauGB auch nicht teilweise ausgeschlossen werden.
- Der Bericht über die Vorbereitenden Untersuchungen, auf deren Grundlage die Satzung beschlossen wurde, kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Ostrach eingesehen werden.
- Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets in Kraft.
- Eine etwaige Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen bei der Aufstellung der Sanierungssatzung, wird nach § 215 BauGB und § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
- Mängel in der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 BauGB beachtlich sind.